



Str 1/2025

Gemeinde: Marktgemeinde Kaindorf  
Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF

Kaindorf, am 22.01.2025

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kaindorf vom 22.01.2025 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße:

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kaindorf vom 29.07.2021 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

### § 1

#### **Errichtung Wasserleitung (DA 280) für den Wasserverband Transportleitung Oststeiermark - Arbeiten der Firma Porr Bau GmbH**

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nur eingeschränkt befahren werden können, wird ein Gefahrenzeichen "Baustelle (in beiden Richtungen)" (§ 50 Z 9 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Grabe-, Verlege u. Asphaltierungsarbeiten durch die Firma Porr Bau GmbH, Gleichenberger Straße 55, 8330 Feldbach, für den Wasserverband Transportleitung Oststeiermark)

<b>Weg-Nr.</b>	<b>Wegname</b>	<b>Lage (von Weg bis Weg)</b>
309	Vockenbergweg	Edelbachweg – Bergweg (Gemeinde Hartl)

### § 2

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h" (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

### § 3

Baustellenabschnitte, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 lit a Z 1 abzusichern.

Sofern es die Örtlichkeit erfordert, ist das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b zusätzlich anzubringen.

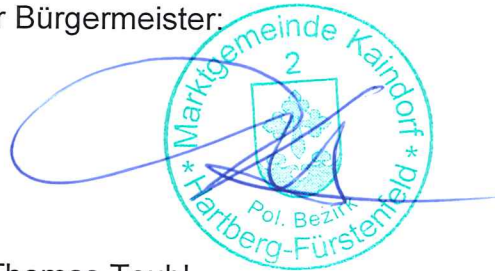
#### § 4

Die in den §§ 1 bis 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen werden für den Zeitraum vom **30.01.** – **12.12.2025** erlassen.

#### § 5

Die verfügten Verkehrsbeschränkungen treten durch das Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen ist im Bautagebuch zu vermerken.

Der Bürgermeister:



Thomas Teubl

Angeschlagen: 27.01.2025  
Abgenommen: 12.12.2025